

so ist doch jedenfalls mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Anfechtung der Kollokation abgewiesen und also das ausschließliche Pfandrecht der Rekursgegner an dem Hotelmobiliar anerkannt werde. Infolgedessen muß im Verfahren festgestellt werden, welchen Wert dieses Zusatzpfand hat, und eine solche einwandfreie Feststellung ist nur durch eine separate Versteigerung des Mobiliars und nicht etwa durch eine bloße Schätzung möglich, wie auch erst das Ergebnis einer Verwertung der Aktiven eines Schuldners in maßgebender Weise zeigt, welcher Betrag der Forderung eines betreibenden Gläubigers gedeckt wird (US Sep.-Ausg. 14 Nr. 40 S. 175*). Die Anordnung der Vorinstanz ist daher durchaus gesetzmäßig. Davon, daß die Rekursgegner ihr Pfandrecht verläoren, wenn sie für die Liegenschaft bei der Steigerung nicht so viel böten, daß ihre Titel gedeckt würden, wie die Rekurrentin geltend machen will, kann natürlich keine Rede sein.

2. — Es wäre allerdings möglich, daß das Mobiliar in Verbindung mit der Liegenschaft mehr gilt als ohne sie und daß umgekehrt auch die Liegenschaft im Werte steigen würde, wenn man sie zusammen mit den Möbeln ausböte. Die Rekursgegner und in ihrem Rekurse — eventuell — auch die Rekurrentin hätten daher wohl verlangen können, daß Liegenschaft und Mobiliar zunächst getrennt und nachher gemeinsam ausgebaut würden. Auf diese Weise hätte ein möglichst hoher Erlös erzielt werden können und zugleich wäre durch die beim getrennten Ausbieten gemachten Höchstangebote das Wertverhältnis zwischen Liegenschaft und Mobiliar festgestellt worden. Da aber die Rekurrentin einen Antrag in diesem Sinne nicht gestellt hat, obwohl ein doppeltes Ausbieten unter Umständen auch in ihrem Interesse läge, so kann das Bundesgericht eine derartige Anordnung nicht treffen. Zudem handelt es sich dabei lediglich um eine Frage der Angemessenheit, die endgültig von den kantonalen Aufsichtsbehörden entschieden wird.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

* Ges.-Ausg. 37 I S. 346.

56. **Entscheid vom 5. Juni 1912 in Sachen** **Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt.**

Art. 398 Abs. 3 ZGB: *Die Aufnahme eines öffentlichen vormundschaftlichen Inventars hat nicht die Einstellung der Betreibungen gegen den Bevormundeten zur Folge.*

A. — Am 17. April 1912 wurde Johann Braun-Kutter in Niehen im Sinne des Art. 386 ZGB unter vorläufige Vormundschaft gestellt und die Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Art. 398 Abs. 3 ZGB angeordnet. Die Gläubiger wurden im Kantonsblatt von Basel-Stadt vom 20. April 1912 aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 20. Mai 1912 anzumelden. Isaac Bloch in Brnach stellte darauf ein Begehren um Betreibung des Bevormundeten beim Betreibungsamt Basel-Stadt und dieses stellte am 25. April 1912 dem Vormund des Schuldners den Zahlungsbefehl zu.

B. — Niegegen erhob die Vormundschaftsbehörde von Basel-Stadt Beschwerde mit dem Begehren, es sei die Betreibung aufzuheben und das Betreibungsamt anzuweisen, während der Dauer des öffentlichen Inventars nach Art. 586 ZGB keine Betreibungshandlungen gegenüber dem Schuldner vorzunehmen. Sie machte zur Begründung folgendes geltend: Nach Art. 398 Abs. 3 ZGB habe das öffentliche Inventar für die Gläubiger des Bevormundeten dieselbe Wirkung wie das öffentliche Inventar des Erbvertrags. Dieses Inventar baure nach Art. 582, 584 und 587 ZGB mindestens zwei Monate von der ersten Auskündung an und habe nach Art. 586 ZGB für die Gläubiger die Wirkung, daß während dieser zwei Monate eine Betreibung für Schulden des Erblassers ausgeschlossen sei. Dem klaren Wortlaut des Gesetzes gemäß gelte dies auch für den Fall des Art. 386 Abs. 3 ZGB, weil auch in dieser Beziehung das Bedürfnis nach einem zwei-monatlichen Rechtsstillstand vorhanden sei. Ein solcher liege einmal im Interesse der Sanierung der Verhältnisse des Bevormundeten und solle sodann dem Vormund und der Vormundschaftsbehörde die nötige Zeit gewähren, um sich über die Ver-

mögensverhältnisse des Bevormundeten einen Überblick zu verschaffen, bevor sie finanzielle Maßregeln treffen müßten. Endlich verlange auch das Interesse der Gesamtheit der Gläubiger einen solchen Rechtsstillstand, indem nicht einzelne Gläubiger voll befriedigt werden sollten, solange man nicht wisse, ob auch für die andern etwas übrig bleibe.

Das Betreibungsamt führte in seiner Vernehmlassung folgendes aus: Artikel 398 Abs. 3 ZGB habe nicht den Sinn, daß der ganze Abschnitt über das öffentliche Inventar des Erbrechts zur Anwendung komme. Aus den Beratungen der Expertenkommission (Bd. II S. 36) und der eidgenössischen Räte (Sten. Bull. 1905 II S. 1292 und 1295) ergebe sich vielmehr, daß nur die hauptsächlichste Wirkung des erbrechtlichen öffentlichen Inventars Platz greife, nämlich der Verlust der nicht angemeldeten Forderungen. Demgemäß sei auch in Art. 406 Abs. 3 des Entwurfes von 1904 nur auf Art. 588, der dem jetzigen Art. 590 ZGB entspreche, hingewiesen worden. Der Grund des in Art. 586 ZGB enthaltenen Verbotes von Betreibungen für Schulden des Erblassers liege darin, daß während der Dauer des Inventars nicht feststehe, wer zu betreiben sei. Dieser Grund treffe beim vormundschaftlichen Inventar nicht zu. Übrigens fänden die Bestimmungen über das öffentliche Inventar bei einer vorläufigen Vormundschaft keine Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt hieß durch Entscheid vom 15. Mai 1912 die Beschwerde in dem Sinne gut, daß sie die Betreibung aufhob und das Betreibungsamt anwies, den Zahlungsbefehl erst nach dem 20. Mai 1912 neuerdings zuzustellen.

Aus der Begründung ist folgendes hervorzuheben: Für die Interpretation des Gesetzes sei nicht auf die Motive und die Entstehungsgeschichte abzustellen, sondern das Gesetz sei aus sich selbst heraus zu interpretieren. Maßgebend sei, was im Gesetz zum Ausdruck gebracht sei und nicht, was der Gesetzgeber bloß zum Ausdruck habe bringen wollen. Nur wenn das Gesetz selbst zu Zweifeln Anlaß gebe, dürften die Materialien zur Feststellung seines Inhaltes berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall sei aber das Gesetz durchaus klar. Nach Art. 398 Abs. 3 ZGB

müßten sich die Gläubiger des Mündels bei einem öffentlichen Inventar alle Beschränkungen gefallen lassen, die für Erbschaftsgläubiger in einem solchen Falle gelten. Hierzu gehöre die für die Dauer des Inventars eintretende Aufschubswirkung, weil diese auch den Anspruch des Gläubigers ergreife. Sie folge sogar als das minus aus dem majus, der Wirkung des Verlustes der nicht angemeldeten Forderungen. Für die Dauer des Inventars sei es unsicher, ob ein Gläubiger seinen Anspruch nicht durch Unterlassung der Anmeldung verliere; er könne ihn daher während der Dauer dieser Unsicherheit auch nicht geltend machen. Hierin und nicht in der Unsicherheit über die Person des Schuldners liege denn auch der Grund des Rechtsstillstandes des Art. 586 ZGB. Es stehe beim erbrechtlichen öffentlichen Inventar durchaus fest, wer zu betreiben sei; denn nach Art. 49 EKG könne die Erbschaft als solche, auch bevor sie die Erben angetreten hätten, betrieben werden. Daß frühere Gesetzesentwürfe enger gewesen seien als das Zivilgesetzbuch in seiner endgültigen Fassung, sei ohne Bedeutung, das geltende Gesetz sei eben weiter. Das öffentliche Inventar sei nach Art. 386 ZGB durchaus zulässig gewesen. Übrigens stehe es dem Betreibungsbeamten nicht zu, zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für ein von der kompetenten Behörde angeordnetes öffentliches Inventar vorhanden seien. Da die Auskündigungsfrist am 20. Mai 1912 ablaufe, so daure auch der Rechtsstillstand bis zu diesem Tage. Eine Deliberationsfrist nach Art. 587 ZGB könne nicht in Frage kommen.

C. — Diesen Entscheid hat die Vormundschaftsbehörde an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, es sei festzustellen, daß der Rechtsstillstand bis zum 20. Juni 1912 daure.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der Auffassung der Vorinstanz, daß auch Art. 586 ZGB bei Anordnung eines vormundschaftlichen öffentlichen Inventars im Sinne des Art. 398 Abs. 3 ZGB Anwendung finde, läßt sich nicht beistimmen. Sie scheint sich zwar auf den Wortlaut des Art. 398 Abs. 3 stützen zu können; doch ergibt eine nähere Betrachtung, daß er diesen Sinn nicht haben kann. Darauf

weist zunächst die Tatsache hin, daß die Vorschrift des Art. 586 über die Einstellung von Betreibungen während des Inventars vom Gesetz selbst nicht als eine „Folge des Inventars für die Gläubiger“ bezeichnet wird. Artikel 586 steht unter dem Marginal-untertitel: „C. Verhältnis der Erben während des Inventars“, während die Wirkungen des Inventars, von denen in Art. 389 gesprochen wird, erst als Marginale zu Art. 587 ff. aufgeführt werden. Den Marginalien kommt aber bei der Auslegung die gleiche Bedeutung zu wie dem Gesetzestext selbst. In der Tat ist, sprachlich genau genommen, die Einstellung nicht eine Folge des fertigen Inventars mit bleibenden Wirkungen, sondern nur ein vorübergehender Zustand während der Erstellung des Inventars. Zudem ist, wenn man mit ungenauem Sprachgebrauch die Einstellung der Betreibung und des Laufes der Verjährung auch als eine Folge des Inventars für den Gläubiger bezeichnen wollte, doch auf alle Fälle das nicht mehr möglich bei der in Art. 586 gleichzeitig geregelten Einstellung der sämtlichen Prozesse, also auch derjenigen, bei denen überhaupt keine Gläubiger des Schuldners beteiligt sind. Wollte man aber Art. 586 als auf das vormundschafiliche Inventar anwendbar betrachten, so müßte natürlich der Artikel auch in seinem ganzen Umfange Anwendung finden, was mit Bezug auf die Prozesseinstellung zu einem offenbar ganz zweckwidrigen Ergebnis führen müßte. Es war denn auch im bundesrätlichen Entwurf von 1904 in Art. 406 Abs. 3 (jetzt 398 Abs. 3 ZGB) ausdrücklich lediglich auf Art. 588, den jetzigen Art. 590 ZGB, hingewiesen worden. Wenn nun auch dieser Hinweis in Art. 398 Abs. 3 ZGB weggelassen wurde, so läßt sich daraus keineswegs schließen, daß das Gesetz habe weiter gehen wollen als der Entwurf; sondern die Streichung des Hinweises hat ihren Grund offensichtlich nur darin, daß im Zivilgesetzbuch prinzipiell nicht mehr auf Artikelzahlen verwiesen werden wollte. Wenn also Art. 389 für die Wirkungen des vormundschafilichen Inventars für den Gläubiger auf das erbrechtliche Inventar verweist, so kann damit auch bei rein wörtlicher Interpretation der Art. 586 nicht gemeint gewesen sein.

Eine andere Lösung verträgt sich aber auch nicht mit Sinn und Geist des Gesetzes. Für die Wirkung der beiden Inventare

kann nur insofern auf die gleiche Bestimmung verwiesen werden, als sie die notwendige Folge eines beiden Inventaren gemeinsamen Zweckes bildet. Dieser gemeinsame Zweck ist der, über den Stand des Vermögens eine Aufstellung zu erhalten, auf deren Richtigkeit man sich verlassen kann. Hierzu ist die Androhung an die sich schuldhaft nicht anmeldenden Gläubiger, daß sie mit ihren Forderungen ausgeschlossen sein sollen, unerlässlich. Der Ausschluß von Betreibungen während der Dauer des Inventars und der Unterbruch der Verjährung und der Prozesse ist dagegen nicht durch den erwähnten gemeinsamen Zweck geboten, sondern stellt sich einfach als eine Anwendung des in Art. 59 SchRG enthaltenen Grundsatzes dar, daß bis zur Entscheidung über Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft Rechtsstillstand bestehen solle und daß rechtliche Schritte jeder Art gegen die Erben und die Erbschaft solange nicht möglich sind, als nicht über die Fortsetzung der Persönlichkeit des Erblassers in den Erben Klarheit geschaffen ist. Da aber Art. 59 SchRG beim vormundschafilichen Inventar keine Anwendung finden kann, weil eine Wahl zwischen Übernahme und Preisgabe des Mündelvermögens nicht in Frage kommt, und nicht einzusehen ist, weshalb rechtliche Schritte gegen den Mündel während des Inventars ausgeschlossen sein sollten — denn seine Rechtspersönlichkeit bleibt ja bestehen —, so läßt sich auch Art. 586 ZGB hiebei nicht anwenden. Die Ansicht der Vorinstanz, daß Betreibungen nach Art. 586 ZGB deswegen ausgeschlossen sein müssen, weil es während der Dauer des Inventars unsicher sei, ob ein Gläubiger seinen Anspruch nicht durch Unterlassung der Anmeldung verliere, ist nicht haltbar. In der Anhebung einer Betreibung liegt zweifellos die deutliche Anmeldung einer Forderung und zudem müssen ja Forderungen, die aus öffentlichen Büchern, als welche sich die Betreibungsprotokolle darstellen, ersichtlich sind, nach Art. 583 ZGB von Amtes wegen in das Inventar aufgenommen werden. Zudem könnte ein auf dem erwähnten Grunde beruhender Rechtsstillstand nur solange dauern, als eine Forderung noch nicht angemeldet worden ist. So ist also wirklich nicht einzusehen, weshalb denn in dieser Beziehung das vormundschafiliche dem erbrechtlichen Inventar gleichgestellt werden sollte. Wenn einmal das öffentliche Inventar

über eine Erbschaft verlangt worden ist, so müssen die Gläubiger mit der Möglichkeit rechnen, daß die Erbschaft von den Erben ausgeschlagen werde und daß sie zur amtlichen oder konkursamtlichen Liquidation komme. Deshalb ist es durchaus begreiflich und verständlich, daß das Recht während dieser Schwebezeit im Interesse der Gleichstellung der Gläubiger bei der allfälligen späteren amtlichen oder gerichtlichen Liquidation die Exekution gegen die Erbschaft verbietet. Dagegen liegt, wenn der Schuldner bevogtet wird, darin aller Regel nach noch keinerlei Anzeichen für eine Insuffizienz des Vermögens des Bügtlings und daher kann die Tatsache der Bevogtung für sich allein auch nicht die ordentlichen Exekutionsrechte der Gläubiger irgendwie schmälern.

Hat somit Art. 398 Abs. 3 ZGB als besondere Wirkung des öffentlichen Inventars nur diejenige des Art. 590 ZGB im Auge, so ist klar, daß auch ein Rechtsstillstand für die Dauer eines Monats nach Abschluß des Inventars nicht bestehen kann, ganz abgesehen davon, daß die in Art. 584 Abs. 1 ZGB vorgesehene Auflegungsfrist nur zum Zwecke der Entscheidung über Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft vorgesehen ist und daher für das vormundschaftliche Inventar von vornherein außer Betracht fällt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

57. Entscheid vom 12. Juni 1912 in Sachen Betreibungsamt Rheinfelden.

Legitimation des Betreibungsamtes zur Beschwerde gegenüber der Entscheidung einer Aufsichtsbehörde, wodurch es zur Zustellung einer detaillierten Kostenrechnung verpflichtet wird. — Art. 39 Verordnung No. 1 zum SchKG: Wenn die Kosten der Versteigerung einer verpfändeten Liegenschaft aus dem Verwertungserlös bestritten werden und der Gläubiger bereits eine detaillierte Aufstellung dieser Kosten erhalten hat, so haben die Ersteigerer weder als solche noch als Bürgen und Selbstzahler des betriebenen Schuldners einen Anspruch auf eine derartige Kostenrechnung.

A. — In der von der Ersparniskasse Rheinfelden gegen Woldeimar Kerk eingeleiteten Grundpfandbetreibung fand am 29. Januar 1912 die zweite Steigerung statt. Die Steigerungsbedingungen bestimmten, daß die Kosten gemäß Art. 157 Abs. 1 SchKG aus dem Pfanderlös zu befreien seien. Die Liegenschaft wurde für 6820 Fr. an Hugo Kalenbach, Ernst Schaaf und Karl Vogel versteigert. Diese bezahlten die Kaufsumme durch Einlage eines Forderungstitels. Am 27. März 1912 verlangten die Ersteigerer vom Betreibungsamt eine detaillierte Aufstellung der Steigerungskosten.

B. — Da sie hierauf keine Antwort erhielten, betraten sie den Beschwerdeweg. Die untere Aufsichtsbehörde erklärte die Beschwerde begründet und wies das Betreibungsamt an, die verlangte Kostenzusammenstellung auszufertigen und den Beschwerdeführern zuzustellen. Der Betreibungsbeamte rekurierte gegen diesen Entscheid an die obere kantonale Aufsichtsbehörde. Diese trat wegen mangelnder Legitimation des Betreibungsamtes zur Beschwerdeführung auf den Rekurs nicht ein, mit dem Beifügen, daß der Rekurs auch materiell unbegründet sei. Denn Kalenbach und Mitkaufte hätten sich darüber ausgewiesen, daß sie die Steigerungskosten an Stelle des Schuldners bezahlt, d. h. der Gläubigerin ersetzt haben. Deshalb seien sie nach Art. 39 der bundesrätlichen Verordnung No. 1 und überdies als Ersteigerer gemäß Art. 8 SchKG berechtigt, über die Steigerungskosten spezifizierte Rechnung zu verlangen.